

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Haas Profile GmbH

1. Geltung der Verkaufs- und Lieferbedingungen:

1.1. Für alle unsere – auch künftigen – Rechtsbeziehungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen und diese ergänzen Einzelverträge. Entgegenstehende Geschäfts-, oder Einkaufsbedingungen des Kunden sind für uns nicht maßgebend.

Sollten einzelne Bestimmungen der Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendeinem Grund ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen.

1.2. Die nachfolgenden Bestimmungen über Lieferung gelten sinngemäß auch für Leistungen.

1.3. Zusicherungen technischer Eigenschaften oder kaufmännische Abreden (wie z.B. Preise, Skonti etc.) sowie jedwede technische oder preisliche Abänderung von Bestellungen müssen ebenso wie ein Abgehen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen unsererseits schriftlich bestätigt werden und werden erst danach rechtsverbindlich.

2. Preise:

2.1. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

2.2. Es gelten die Preise laut jeweiliger Auftragsbestätigung. Wenn nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Preise EXW (ex works) unseres jeweiligen Werks. Es handelt sich um Nettopreise, jeweils exklusive Umsatzsteuer, Zoll- und Frachtkosten. Zölle und Wareneinfuhrabgaben sowie Frachtkosten gehen zu Lasten des Kunden.

2.3. Wir sind berechtigt, ohne Einfluss auf die Verbindlichkeit bzw. Rechtswirksamkeit der Bestellung, Preiskorrekturen bei Rohmaterialpreissteigerungen während der Fertigung sowie aufgrund technischer und materialspezifischer Änderungen der Bestellware vorzunehmen, sofern dadurch zugesagte Wareneigenschaften nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

3. Unterlagen:

Die in Prospekten, Anzeigen, Abbildungen, unserer Homepage etc. enthaltenen Angaben über Gewicht, Maß, Preis und dgl. sind nur maßgeblich, wenn im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

4. Eigentumsvorbehalt:

- 4.1. Sämtliche von uns gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie aller mit der Bestellung in Zusammenhang stehender Forderungen unser Alleineigentum und dürfen bis zur vollständigen Bezahlung an uns nicht weiterveräußert, verarbeitet, verpfändet oder belehnt werden.
- 4.2. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gilt als vereinbart, dass der Erstverkäufer unverzüglich davon benachrichtigt wird und der Verkaufserlös in das Eigentum des Erstverkäufers übergeht.
- 4.3. Im Falle der Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware und sind in jedem Fall sofort darüber zu informieren.
- 4.4. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Ware zu verlangen.

5. Zahlungskonditionen:

- 5.1. Zahlungen sind sofort nach Erhalt der Ware oder der Erbringung unserer Dienstleistung und Legung der Faktura abzugsfrei zur Zahlung in angegebener Währung auf das dort angegebene Bankkonto fällig. Jedwede abweichende Zahlungsvereinbarung bedarf einer separaten schriftlichen Vereinbarung mit uns.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen, mindestens aber 12 % Verzugszinsen p.a. zu fordern, sowie die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung der Forderung notwendigen Mahn- und Inkassospesen gemäß der jeweils geltenden Gebührenordnung der Inkassoinstitute bzw. dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarif zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Weiters behalten wir uns die Option vor, im Falle eines Zahlungsverzuges sämtliche Lieferungen an den Kunden zu stoppen. Für etwaige Schäden aus dieser Nichtlieferung haften wir nicht.

- 5.3. Ratenzahlungen, soweit schriftlich zugesagt, sind jeweils am Monatsersten (einlangend) zu bezahlen. Jedweder Zahlungsverzug berechtigt uns, nach Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten sowie bei Ratenvereinbarungen zur Erklärung des Terminverlustes.

5.4. Eine nachträglich bekannt werdende Verschlechterung der Kreditwürdigkeit unseres Kunden berechtigt uns, Zahlung vor Lieferung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Dies auch dann, wenn die erteilte Auftragsbestätigung eine andere Zahlungsweise vorsieht. Bei Verschlechterung der Kreditwürdigkeit können wir auch jederzeit von allen mit dem Kunden laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten.

5.5. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte des Kunden, aus welchem Grund auch immer, sind ausgeschlossen.

6. Abnahme, Lieferung und Lieferfristen:

6.1. Sämtliche von uns erbrachten Leistungen gelten mit Zustellung an den Kunden als abgenommen.

6.2. Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Ihre Einhaltung durch den Verkäufer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind. Wir sind berechtigt, bei unverschuldeten Lieferverzögerungen, wie insbesondere durch Zulieferer, Säumnis von Behörden, Streik oder höhere Gewalt, vereinbarte Lieferfristen entsprechend der Dauer der Verzögerung und deren Auswirkungen zu verlängern, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche erwachsen.

6.3. Wir sind zur Vertragsaufhebung berechtigt, wenn aufgrund von uns nicht zu vertretender Umstände die Vertragserfüllung vereitelt wurde bzw. die Erfüllung den kaufmännischen oder/und kalkulatorischen Grundlagen zum Zeitpunkt der Bestellung oder des Vertragsabschlusses nicht mehr entspricht, ohne dass dem Kunden hieraus ein Schadenersatzanspruch zusteht.

6.4. Ein von uns zu verantwortender Lieferverzug tritt nur dann ein, wenn der Kunde sämtliche seinerseits zu erbringenden Leistungen erbracht hat und kein Rückstand mit Teil- oder Anzahlungen besteht. Im Fall eines von uns zu verantwortenden Verzugs sind wir zur Vertragserfüllung, unter Einräumung einer Nachfrist von zumindest 25 Werktagen, verpflichtet. Dies gilt sinngemäß auch für den Annahmeverzug durch den Kunden.

7. Transport:

Das Transportrisiko trifft stets den Kunden, selbst wenn frachtfreie Zustellung mit eigenen oder fremden Transportmitteln vereinbart wurde; der Gefahrenübergang erfolgt jedenfalls sobald die Ware den Herstellungsort verlassen hat. Eine Transportversicherung geht zu Lasten des Kunden. Die Warenverpackung wird, soweit nicht anders vereinbart, zum Selbstkostenpreis an den Kunden weiterverrechnet.

8. Reklamationen:

Reklamationen sind unverzüglich, längstens innerhalb von 10 Werktagen nach Eintreffen der Ware schriftlich unter genauer Beschreibung der Mängel an uns zu richten.

9. Haftung/Gewährleistung/Garantie:

9.1. Sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist der Kunde nicht berechtigt, Schadenersatz für Verletzungen an Personen, Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang zu verlangen. Der Kunde hat stets sämtliche Voraussetzungen des von ihm behaupteten Ersatzanspruchs zu beweisen.

9.2. Wir übernehmen keinerlei Verantwortung für eine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit, Sicherheit oder Funktionsweise der von uns aufgrund von Kundenangaben gefertigten Produkte. Eine Prüf-oder Rügepflicht-/Obliegenheit unsererseits ist daher ausgeschlossen. Von uns aus welchem Titel auch immer zu leistender Ersatz wird der Höhe nach auf 5 % der Nettoauftragssumme, jedoch mit maximal 200.000 Euro begrenzt.

9.3. Ansprüche gegen uns, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme bei sonstigem Erlöschen des Anspruches gerichtlich geltend zu machen. Unsere Haftung für Folgeschäden insbesondere Produktionsstillstände, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen, Lagerkosten, Entsorgungskosten oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden, Mangelfolgeschäden, Geldstrafen, punitive damages und insbesondere auch für Vermögensschäden und Schäden an Produktionsausfällen und dritten Personen wird zur Gänze ausgeschlossen.

9.4. Den Kunden trifft die Prüf- und Rügepflicht. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Auslieferung. Wir sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel zu beheben, der auf einem Konstruktions-, Material- oder Montagefehler, sowie schriftlich zugesagten Eigenschaften beruht, und während des Zeitraumes von einem Jahr auftritt. Bei mehrschichtigem Betrieb verkürzt sich diese Frist in angemessener Weise.

Mängel und Schäden am Leistungsgegenstand/Werk oder weiteren Sachen oder Personen sind uns bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich schriftlich und präzise mitzuteilen. Der Kunde hat unabhängig vom Zeitpunkt dessen Auftretens nachzuweisen, dass der behauptete Mangel bei Auslieferung bestanden hat.

- 9.5. Auf diese Weise werden wir nach eigener Wahl und kostenfrei die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern; oder uns zwecks Nachbesserung zurücksenden lassen, oder ersetzen. Für die Kosten einer durch den Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung kommen wir nur nach schriftlicher Zustimmung auf. Unsere Gewährleistungspflicht gilt nur für solche Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem, sachgemäßem Gebrauch auftreten, nicht aber jene, die ihre Ursache in der Art der Aufstellung durch den Kunden, mangelhafter Pflege, Wartung bzw. Instandhaltung, oder ohne schriftliche Zustimmung von uns ausgeführter Reparaturen oder/und Änderungen durch Dritte haben.
- 9.6. Wir leisten weiters keine Gewähr für Mängel an Produkten, deren Ursache in der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder den klimatischen Bedingungen am Aufstellungsort liegt. Wir leisten keine Gewähr bei der Übernahme von Reparaturaufträgen/Anpassung/Umbau gebrauchter sowie fremder Waren. Allfällige Garantiezusagen durch uns bleiben den zu schließenden Einzelverträgen vorbehalten. Wir sind nicht verpflichtet, vom Kunden beigebrachte Unterlagen auf ihre Tauglichkeit hin zu überprüfen; dies gilt auch für allfällige Eingriffe in Rechte Dritter, die mit der Verwendung dieser Unterlagen verbunden sind.
- 9.7. Soweit der Kunde als Unternehmer durch ein von uns geliefertes Produkt in seinem Unternehmen Schäden erleidet, verzichtet er ausdrücklich auf den Ersatz von Sachschäden, soweit nicht die Voraussetzungen des Pkt. 9.1. vorliegen und diese vom Kunden nachgewiesen werden. Für den Fall der Weiterveräußerung der von uns erworbenen Produkte verpflichtet sich der Kunde, den obigen Verzicht auf den die Ware erwerbenden Unternehmer zu überbinden. Sollte diese Überbindung - aus welchem Grund auch immer - unterbleiben oder rechtlich unwirksam sein, so verpflichtet sich der Kunde, uns wegen aller daraus resultierenden Nachteile schad- und klaglos zu halten. Auch für Produkthaftungsfälle gilt die Haftungshöchstgrenze analog Punkt 9.2.
- 9.8. Dem Kunden obliegt die Einholung und Einhaltung sämtlicher behördlicher Genehmigungen, bzw. lokaler Rechtsnormen insbesondere Arbeitnehmerschutz-, Sicherheits- und Devisenbestimmungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag und hat uns im Fall einer diesbezüglichen behördlichen oder gerichtlichen Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten. Der Kunde hat uns auf besondere lokale Gegebenheiten hinzuweisen, die einer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Vertragsleistung durch uns entgegenstehen können.

10. Geheimhaltung, Gewerbliche Schutzrechte, Immaterialgüterrechte:

Der Kunde verpflichtet sich, über technische, kaufmännische und personelle Angelegenheiten, Inhalte oder Tatsachen, die im Zuge des Rechtsgeschäftes bekannt werden Stillschweigen zu bewahren und Informationen darüber nicht an Dritte weiterzugeben und hat diese Verpflichtung auch auf seine Mitarbeiter oder/und Gehilfen zu überbinden.

Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Abs. 1 gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für fünf Jahre.

Pläne, Unterlagen, Softwareprogramme und Routinen, und die an den Kunden beigefügten Dokumentationen, verbleiben zeitlich unbegrenzt unser bzw. des Lizenzgebers uneingeschränktes Eigentum. Eine entgeltliche und unentgeltliche Überlassung an Dritte sowie das Anfertigen von Kopien für derartige Zwecke ist unzulässig.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Als Erfüllungsort wird Wien und als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Die Vereinbarung eines Schiedsgerichts ist im Einzelfall zulässig und bedarf der Schriftform. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluß des Internationalen Kaufrechtsabkommen 1988/96 (auch UN-Kaufrecht, Uncitral).

Gültig ab: 01.10.2003